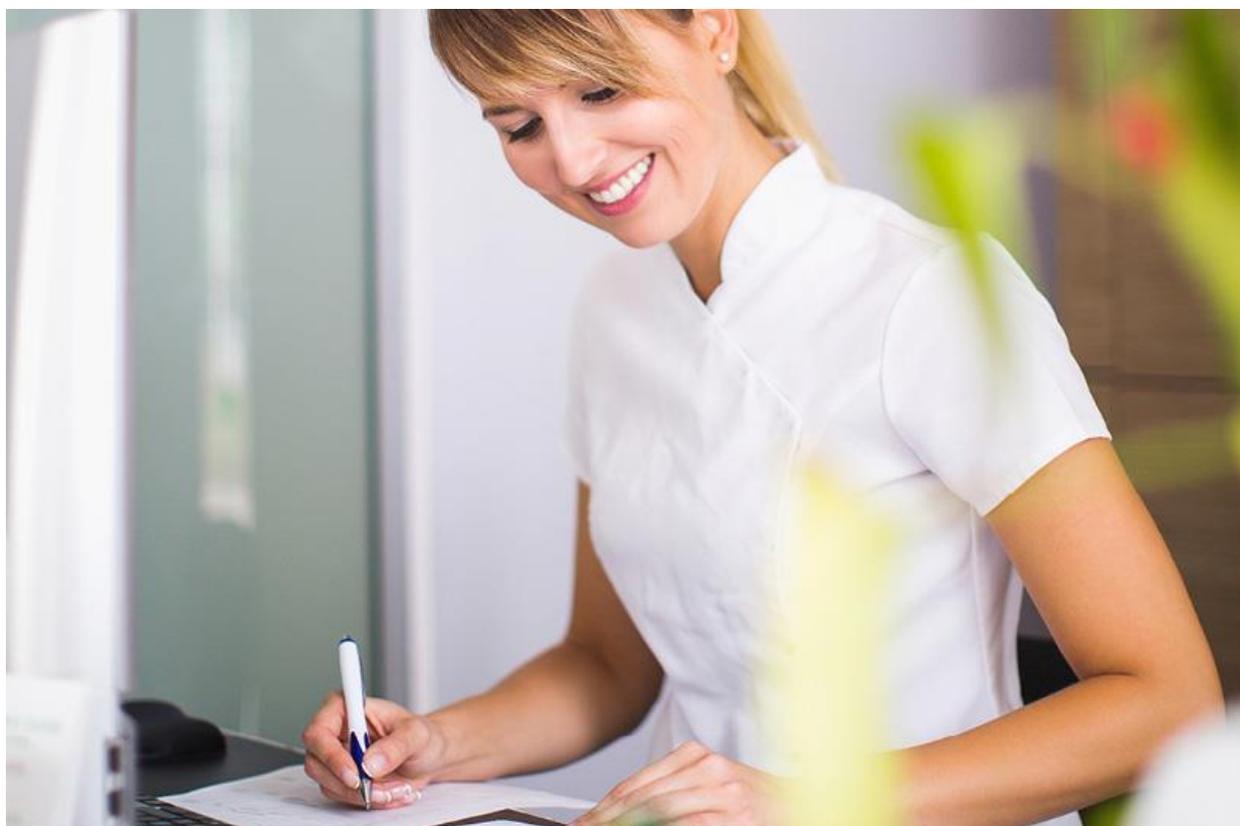




Aargauischer Ärzteverband

Infobroschüre

Medizinische/r Praxisassistent/in EFZ (MPA) in Ausbildung im Kanton Aargau



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Übersicht Ausbildung.....	3
Glossar	4
Berufsschule Aarau (bsa).....	4
Überbetrieblicher Kurs (ÜK)	5
Allgemeine Informationen Überbetrieblicher Kurs (alphabetisch)	6
Absenzen	6
Arbeitsbuch im ÜK	6
Diplomfeier	6
Disziplinarmassnahmen.....	6
Erscheinungsbild.....	6
Feiertage ÜK.....	6
Ferien	6
Hausordnung	7
Hygiene	7
Kursbewertung.....	7
Kosten	7
Lehrmittel	8
Lerndokumentation in der Praxis	8
Mobiltelefone.....	8
Nothelferkurs.....	8
OdaOrg	8
Repetitionstage	8
Stich-/Schnittverletzungen	8
Strahlenphysikalisches Praktikum (PSI-Kurs)	8
Häufig gestellte Fragen zur Ausbildung	9
Hilfreiche Links	11
Rechtliche Grundlagen	11
Arbeitssicherheit	11
Links / Adressen / Kontakte.....	12

Einleitung

Liebe Lernenden

Wir freuen uns, dass Sie sich für die Ausbildung zur Medizinischen Praxisassistentin¹ entschieden haben. MPAs übernehmen eine Vielzahl wichtiger Funktionen im Gesundheitswesen.

Diese Broschüre gibt Ihnen einen Überblick zu Ihrer Ausbildung insbesondere den Überbetrieblichen Kurs (ÜK). Im ÜK wird praktische Umsetzung der gelernten Theorie geübt, damit sie im Lehrbetrieb umgesetzt werden kann. Sie üben die Betreuung von Patienten im Fach Medizinische Praxisassistentenz, machen sich mit dem Röntgengerät und der Bildgebenden Diagnostik vertraut und eignen sich Fähigkeiten in der Labordiagnostik an.

Wir wünschen Ihnen eine interessante erfolgreiche Lehrzeit.

Ihr Aargauischer Ärzteverband

Übersicht Ausbildung

- Berufsbezeichnung:** Medizinische Praxisassistentin mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis EFZ (wahlweise mit Berufsmaturität)
- Abkürzung:** MPA
- Dauer:** 3 Jahre berufliche Grundbildung verteilt auf 6 Semester
- Lernorte:** Lehrbetrieb / Berufsschule / Überbetrieblicher Kurs

Das Zusammenspiel der Lernorte lässt sich wie folgt darstellen:



Detaillierte Angaben sehen Sie in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan MPA Schweiz:
<https://mpa-schweiz.fmh.ch/aus-und-weiterbildung/lernende.cfm>

¹ Die hier verwendete weibliche Form bezieht selbstverständlich die männliche Form mit ein. Auf die Verwendung beider Geschlechtsformen wird lediglich mit Blick auf die bessere Lesbarkeit des Textes verzichtet.

Glossar

Begriff	Erläuterung
AAV	Aargauischer Ärzteverband
BD	Bildgebende Diagnostik (ehemals Röntgen)
BiVo / Bipla	Bildungsverordnung / Bildungsplan
BM	Berufsmaturität
bsa	Berufsschule Aarau
CPEX	Chefexpertin
DBKS	Departement Bildung, Kultur und Sport
FMH	Berufsverband der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
LD	Labordiagnostik (ehemals Labor)
MP	Medizinische Praxisassistenz (ehemals ATMB / Sprechstundenassistenz)
MPA	Medizinische Praxisassistentin EFZ
PEX	Prüfungsexpertin
QV	Qualifikationsverfahren (ehemals Lehrabschlussprüfung)
SVA	Schweizerischer Verband Medizinischer Praxis-Fachpersonen
ÜK	Überbetrieblicher Kurs

Berufsschule Aarau (bsa)

Der schulische Unterricht findet an der Berufsschule Aarau, Tellstrasse 58, 5001 Aarau, Telefon 062 832 36 36, E-Mail: info@bs-aarau.ch, www.bs-aarau.ch statt.

Alle Informationen zum Berufsschulunterricht erhalten Sie direkt von der Berufsschule Aarau.

Überbetrieblicher Kurs (ÜK)

Träger der Überbetrieblichen Kurse ist der Aargauische Ärztenverband (AAV). Der Kanton Aargau delegiert dem AAV die Organisation und Durchführung der ÜKs mittels einer Leistungsvereinbarung.

Die Überbetrieblichen Kurse finden während 38 Tagen à 8 Stunden verteilt auf die drei Lehrjahre statt.

Praktische Fächer

LD = Labordiagnostik 24 Einheiten à 4 Stunden

BD = Bildgebende Diagnostik 25 Einheiten à 4 Stunden

MP = Medizinische Praxisassistenten 26 Einheiten à 4 Stunden

Es ist wichtig, dass die Lernende alle im ÜK vermittelten Tätigkeiten in der Praxis üben kann.

MPA-Kursräume

Schachenallee 29, 5000 Aarau, **Eingang D3** -> [Situationsplan](#)

Kontakte

Name	Funktion	Kontakt
Carmen Senn	Sekretariat AAV	aav-senn@hin.ch Tel. 056 484 70 90
Eva Maag	ÜK-Fachleitung / QV-Chefexpertin / Instruktoren LD	aav-maag@hin.ch
Nicole Lehner	Instruktoren LD	aav-lehner@hin.ch
Martina Hartmann	Instruktoren LD	aav-hartmann@hin.ch
Andrea Liechti	Stv. ÜK-Fachleitung / Instruktoren BD	aav-liechti@hin.ch
Sandra Guntlin	Instruktoren BD	aav-guntlin@hin.ch
Isabella Herion	Instruktoren BD	aav-herion@hin.ch
Theres Läubli	Instruktoren MP	aav-laeubli@hin.ch
Jsabelle Mendes	Instruktoren MP	aav-mendes@hin.ch
Flavia Schmid	Instruktoren MP	aav-schmid@hin.ch
Fabienne Studer	Instruktoren MP	aav-studer@hin.ch

Allgemeine Informationen Überbetrieblicher Kurs (alphabetisch)

Die Kurszeiten lauten: 7.30 - 9.30 / 9.45 - 11.45 und 12.45 - 14.45 / 15.00 - 17.00 Uhr

Absenzen

Wenn MPA-Lernende den ÜK-Unterricht aus wichtigen Gründen nicht besuchen können, können sie den Unterricht nach Möglichkeit mit einer anderen Klasse nachholen. Bei Absenz der Lernenden wird am Folgetag eine automatisch generierte Absenzmeldung mit Nachholdaten aus dem OdaOrg an die Lernende und deren Berufsbildnerin ausgelöst. Im Voraus bekannter Absenzen bitten wir möglichst früh beim Aargauischen Ärzteverband zu melden, damit die Lernende entsprechend umgeteilt werden kann. Grundsätzlich ist die Lernende selbst dafür verantwortlich den verpassten Stoff nachzuholen.

Arbeitsbuch im ÜK

Das Arbeitsbuch ist in jedem Fach (ÜK) empfehlenswert und darf am QV verwendet werden. In welcher Form und was das Arbeitsbuch beinhalten sollte, ist fachspezifisch und wird im Unterricht besprochen.

Diplomfeier

Die Diplomfeier für die erfolgreichen Absolventinnen findet Anfang Juli im feierlichen Rahmen statt. Der Aargauische Ärzteverband organisiert diese Veranstaltung. Die Einladungen werden zu gegebener Zeit zugestellt.

Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen entstehen aufgrund folgender Vergehen:

- Vergessen der fachspezifischen Unterlagen / Lehrmittel
- Vergessen der Berufsschürze
- Zu spät kommen zum Unterricht
- Unerlaubter Gebrauch des Mobiltelefons
- Verstösse gegen die Hausordnung

Die Instruktorin entscheidet zwischen einer Verwarnung oder einer Geldbusse von CHF 10.-.

Erscheinungsbild

Die Lernende erscheint im Überbetrieblichen Kurs mit einer frischen, gewaschenen medizinischen Berufsschürze / Berufsshirt mit Praxislogo (normales T-Shirt ist nicht erlaubt), zusammengebundenen Haaren, kurzgeschnittenen unlackierten Fingernägeln und allen fachspezifischen Unterlagen. Dazu gehört auch Schreibzeug, Notizblock und Taschenrechner.

Feiertage ÜK

Vor eidgenössischen Feiertagen erfolgen ÜK-Lektionen normal gemäss Lehrplan. An folgenden Feiertagen findet kein ÜK statt: Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Maiezug

Ferien

Die Überbetrieblichen Kurse sind obligatorisch, aus diesem Grund können keine Feriengesuche genehmigt werden. Geplantes Fernbleiben vom Unterricht ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Lehrbetrieb zulässig.

Hausordnung

für die MPA-Kursräume an der Schachenallee 29, 5000 Aarau

1. Halten Sie Kursräume, Korridor, Treppenhaus, Foyer und WC sauber.
2. Deponieren Sie Abfälle im nächsten Abfalleimer bzw. Aschenbecher.
3. Tragen Sie Sorge zum Gebäude und den Räumlichkeiten. Vermeiden Sie insbesondere Verschmutzungen der Wände durch Schuhe oder andere Gegenstände.
4. Vermeiden Sie Lärm und übermässige Unruhe im Korridor und im Treppenhaus.
5. Es ist nicht gestattet auf den Treppen oder in den Gängen zu sitzen.
6. Begeben Sie sich in den Pausen, wenn möglich ins Freie oder in den Aufenthaltsraum.
7. Rauchen ist im ganzen Gebäude nicht gestattet.
8. Deponieren Sie Taschen und Jacken in die dafür vorgesehenen Regale oder Garderobe.
9. In den Unterrichtsräumen ist Essen und Trinken nicht erlaubt.
10. Behandeln Sie Mobiliar, Einrichtungen und Gerätschaften sorgfältig. Beschädigungen oder Verluste gehen auf Kosten der Verursacher bzw. deren Eltern.
11. Die Instruktorinnen kontrollieren regelmässig die Einhaltung der Hausordnung.

Hygiene

Die Bildungsverordnung bzw. der Bildungsplan behandelt das Thema Hygiene unter anderem im Handlungskompetenzbereich 2. Die Lernenden werden im Überbetrieblichen Kurs entsprechend geschult.

Fingernägel

- Kurz, gepflegt und sauber
- Kein Tragen von Nagellack
- Kein Tragen von künstlichen Gel- oder Acryl-Nägeln

Piercings

Keine Piercings an der Hand, Nagel oder Unterarm.

Schmuck

- Ringe, Armbanduhren, Armreife, Armbänder werden ausgezogen
- Lange Halsketten werden ausgezogen
- Kurze, am Hals anliegende Halsketten können normalerweise getragen werden

Accessoires

- Lange Schals werden ausgezogen
- Kurze, am Hals anliegende Schals können normalerweise getragen werden
- Mützen und Caps dürfen nicht getragen werden

Kursbewertung

Die Kursbewertungen müssen regelmässig durch die Berufsbildungsverantwortliche auf OdaOrg eingesehen und visitiert (in der Bewertung ganz unten) werden.

Kosten

Der Besuch der Überbetrieblichen Kurse ist für Lernende mit Lehrvertrag unentgeltlich. Die Finanzierung der Überbetrieblichen Kurse regelt der Aargauische Ärzteverband, welcher dazu das MPA-Finanzreglement erlassen hat. Die Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 schreibt im

Abschnitt 5, Artikel 21, Absatz 3, dass der Lehrbetrieb die Kosten trägt, die der lernenden Person aus dem Besuch der Überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen.

Lehrmittel

Die Lehrmittel müssen selbständig frühzeitig bestellt werden (Lehrmittelbestellliste der Berufsschule). Die ÜK-Lehrmittel sind am ersten ÜK-Tag mitzubringen.

Lerndokumentation in der Praxis

In der Bildungsverordnung, Abschnitt 7, ist festgehalten, dass die Lernende eine Lerndokumentation führt, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält. Die Lerndokumentation ist in der Praxis zu führen. Die im ÜK erhaltenen Unterlagen dürfen durch die Lernende für die Lerndokumentation in eigene Worte gefasst werden. Die Berufsbildnerin kontrolliert und unterzeichnet die Lerndokumentation mindestens einmal pro Semester und bespricht sie mit der Lernenden. Sie haben die Möglichkeit beim SVA - Schweizerischer Verband Medizinischer Praxis-Fachpersonen (www.sva.ch) einen Lerndokumentationsordner zu bestellen.

Mobiltelefone

Während des ÜK-Unterrichts dürfen keine Mobiltelefone verwendet werden. Das Mobiltelefon ist zu Beginn des Unterrichts auf lautlos zu stellen und abzugeben.

Nothelferkurs

Gemäss Bildungsverordnung müssen die MPA-Lernenden unter anderem die Erste-Hilfe-Massnahmen durchführen können. Die Lernenden haben somit im Rahmen der MPA-Ausbildung einen Nothelferkurs zu absolvieren. Das Erlernete muss während der ganzen Lehrzeit immer auf dem aktuellen Stand sein. Alle Lernenden sollten bis spätestens Ende des zweiten Lehrjahres im Besitz eines Kursausweises sein. Wenn Lernende nicht bereits einen Nothelferkurs absolviert haben, haben sie die Möglichkeit einen durch den AAV organisierten und finanzierten Kurs während den Frühlingsferien zu besuchen.

OdaOrg

Der AAV verwaltet die gesamte ÜK-Organisation über die Webplattform OdaOrg. <https://aav.odaorg.ch/> Die persönlichen Zugangsdaten zu OdaOrg werden den Berufsbildungsverantwortlichen via E-Mail zugestellt. Die Berufsbildner sind verantwortlich, dass ihre Lernenden die Zugangsdaten erhalten.

Wichtig: Jede Lernende benötigt ein eigenes Login!

Aktuelle Informationen, Aufgebote, Kursdaten, Kursbewertungen, Absenzen, wichtige Dokumente, etc. sind auf OdaOrg ersichtlich. Es werden keine zusätzlichen Stundenpläne verschickt.

Repetitionstage

Während den Frühlingsferien im 6. Semester finden die obligatorischen Repetitionstage statt. Die Daten sind auf dem Stundenplan im OdaOrg integriert.

Stich-/Schnittverletzungen

Bei Stich- oder Schnittverletzungen im ÜK kommt Ablauf gemäss Merkblatt «Empfehlung Stich-/Schnittverletzungen» zum Tragen: www.aargauer-aerzte.ch/mpa/vonabisz/ ÜK-Unterricht

Strahlenphysikalisches Praktikum (PSI-Kurs)

Im fünften Semester wird nach Vermittlung der röntgentheoretischen Grundlagen an der Berufsschule das strahlenphysikalische Praktikum am Paul-Scherrer-Institut in Villigen durchgeführt. Die Daten sind auf dem Stundenplan im OdaOrg integriert.

Häufig gestellte Fragen zur Ausbildung

Arbeitszeit bzw. Freizeit und Unterricht?

Der Besuch des Unterrichts ist der Arbeitszeit gleichzusetzen, soweit er in die Arbeitszeit fällt (Art. 31 ArG). Der Unterricht an betrieblichen Ruhetagen oder -halbtagen kann den Lernenden nicht als Ruhezeit angerechnet werden. Dies gilt auch für die Überbetrieblichen Kurse (ÜK). Daraus lässt sich folgende einfache Formel ableiten: Beansprucht der Unterricht an der Berufsfachschule oder der ÜK den freien Tag, so ist dieser der Lernenden an einem anderen Wochentag in derselben Woche einzuräumen.

Arbeitszeiterfassung?

Informationen rund um das Thema "Arbeitszeiten Lernende" finden Sie auf folgender Website: www.berufsbildung.ch/ Lexikon / A / Arbeitszeit oder im Merkblatt Nr. 300 des SDBB "Rechtsgrundlagen für die Praxis der Berufsbildung" (www.berufsbildung.ch/ Themen / Merkblätter der Berufsbildung / Rechtsgrundlagen für die Praxis der Berufsbildung). Wir weisen Sie darauf hin, dass eine gesetzliche Aufzeichnungspflicht besteht. Weiter ist der Arbeitgeber verpflichtet diese Aufzeichnungen während 5 Jahren aufzubewahren. Zu beachten ist, dass bei Unstimmigkeiten dem Arbeitgeber die Beweispflicht obliegt. Auf der Website des SVA ist als Unterstützung ein kostenloses Tool der Arbeitszeiterfassung als Excel-Tabelle abrufbar (Link: <https://www.sva.ch/dienstleistungen/arbeitsverhaeltnis>).

Es wird nicht vorgeschrieben, welche Variante der Aufzeichnung man wählt. Wird die Arbeitszeit von der Arbeitnehmerin via Excel-Tabelle selbst erfasst, empfehlen wir, dass die Zeiterfassung vom Arbeitgeber visiert wird.

Ausbildungsprogramm für die Lehrbetriebe?

Informationen sowie Bestellmöglichkeit finden Sie bei der FMH ([Link](#)).

Berufsbildnerinnen-Wechsel?

Ein Wechsel der Berufsbildungsverantwortlichen muss umgehend dem Departement Bildung, Kultur und Sport, Aarau, Tel. 062 835 21 46 [Lehrbetriebsportal - Kanton Aargau \(ag.ch\)](#), der bsa info@bs-aarau.ch und dem AAV aav-senn@hin.ch gemeldet werden.

Darf eine Lernende allein in der Praxis sein?

Nein! Ausnahme kann sein, dass während den Ferien die Post erledigt wird, dies aber bei geschlossener Praxis und erst im 3. Lehrjahr.

Darf eine Lernende allein mit dem Arzt in der Praxis sein?

Falls der Arzt die Verantwortung übernimmt, kann die Lernende im 3. Lehrjahr ausnahmsweise allein arbeiten. Sie darf aber nur assistieren und in enger und stetiger Rücksprache mit dem Arzt arbeiten. Die Arbeitssicherheit und die Massnahmen des Arbeitsschutzes müssen gewährleistet werden.

Muss immer eine Berufsbildnerin vor Ort sein oder genügt die Betreuung durch eine MPA?

Nein, es reicht aus, wenn eine Fachkraft, eine MPA mit EFZ, welche die Praxisabläufe kennt, der Lernenden zur Seite steht. Gemäss Bildungsverordnung gilt als Fachkraft, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Fachbereich der lernenden Person oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

Welche arbeiten, darf die Lernende ab welchem Zeitpunkt allein verrichten?

- Die Berufsbildnerin beurteilt, ab wann die Lernende welche Aufgaben ausführen kann. Die Lernende muss sich dabei wohl fühlen und einverstanden sein. Diese Punkte sollten in der Lerndokumentation festgehalten werden.
- Der Arzt muss informiert werden

Folgende Arbeiten darf die Lernende nur unter Aufsicht (Ausgelernte MPA) ausführen:

- Venenpunktionen bei Kindern und bei Patienten mit schlecht sichtbaren Venen
- Röntgenaufnahmen

- Betreuung von Notfallpatienten / Risikopatienten
- Bakterielle, infektiöse Wundversorgung
- Legen von Infusionen ([Empfehlungsschreiben Infusion MPA-Schweiz](#))
- Abgabe von Medikamenten
- Betreuung des Telefons ohne anwesende Ansprechperson

Bildungsbericht?

In der Bildungsverordnung, Abschnitt 7, ist festgehalten, dass die Berufsbildnerin am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der Lernenden in einem Bildungsbericht festhält. Sie stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den Überbetrieblichen Kursen. Sie bespricht den Bildungsbericht mit der Lernenden und vereinbart, wenn nötig, Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele (Fristen setzen). Die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen werden schriftlich festgehalten.

Die Berufsbildnerin überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest. Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin dies den Vertragsparteien und der kantonalen Behörde schriftlich mit.

Als Vorlage existieren folgende Bildungsberichte

Berufsübergreifend: www.berufsbildung.ch / Lehrverlauf / Dokumentieren und bewerten

Spezifisch für MPAs: www.aargauer-aerzte.ch / MPA / von A bis Z

Qualifikationsverfahren (QV)?

Die Abschlussprüfung wird in der Berufsfachschule und im Überbetrieblichen Kurs durchgeführt. Sie findet im 3. Lehrjahr im Mai/Juni statt. Die näheren Angaben stehen in der Verordnung über die berufliche Grundbildung Medizinische Praxisassistentin/Medizinischer Praxisassistent in Kraft seit 1. Januar 2019 im Abschnitt 8. Die gesamte QV-Organisation obliegt dem Aargauischen Ärzteverband und wird durch die Chefexperten organisiert. Die QV-Infobroschüre wird den Lernenden im ÜK abgegeben.

Lehreintrittsuntersuchung / Ärztliches Zeugnis?

Die Bildungsverordnung verlangt kein ärztliches Zeugnis bei Lehraustritt. Der Impfstatus sollte kontrolliert und fehlende Impfungen nachgeholt werden. (Hepatitis B!)

Lehrvertrag?

Lehrvertrag – [Lehrvertrag & Lehrvertragsänderung - Kanton Aargau](#)

Wegweiser durch die Berufslehre - Die offizielle Broschüre zum Lehrvertrag dient den Parteien als praktische Orientierungshilfe während der Berufslehre (www.berufsbildung.ch/ Themen / Lernende Person).

Lohnempfehlungen?

Der Aargauische Ärzteverband erlässt - auf Empfehlung der FMH - eigene Lohnempfehlungen für Medizinische Praxisassistentinnen. Diese finden Sie auf OdaOrg unter Dokumente und Informationen.

Mindesteinrichtung/Mindestsortiment Lehrbetrieb?

Eine entsprechende Liste ist auf der Webseite der FMH: www.mpaschweiz.ch. aufgeschaltet.

Schulferien?

Die aktuellen Ferienpläne sind auf der Webseite der Berufsschule Aarau. www.bs-aarau.ch im Schnellzugriff aufgeschaltet.

SVA – Schweizerischer Verband Medizinischer Praxis-Fachpersonen?

Der Verband bezweckt die berufliche und soziale Förderung der Medizinischen Praxisassistentinnen, der Medizinischen Praxiskoordinatorinnen und der Medizinischen Sekretärinnen. Er vertritt insbesondere die Interessen gegenüber der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, dem

Schweizerischen Verband Medizinischer Berufsschulen, eidgenössischen und kantonalen Behörden sowie anderen Verbänden und Organisationen. Die Lernenden werden am Ende der Ausbildung vom SVA mit Informationsmaterial zum Verband / zur Mitgliedschaft beliefert.

Weiterbildungsmöglichkeiten?

Berufsprüfung (BP): Medizinische Praxiskoordinatorin klinische oder praxisleitende Richtung mit eidgenössischem Fachausweis

Hilfreiche Links

Rechtliche Grundlagen

Den Link zu den aufgeführten Dokumenten finden Sie auch unter:

<https://www.aargauer-aerzte.ch/mpa/vonabisz/> => rechtliche Grundlagen

[Eidgenössisches Berufsbildungsgesetz \(BBG\)](#) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10)

[Eidgenössische Berufsbildungsverordnung \(BBV\)](#) vom 19. November 2003 (SR 412.101)

[Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation:](#)

- Verordnung vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über die berufliche Grundbildung Medizinische Praxisassistentin mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 15. März 2018
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Medizinische Praxisassistentin (Nr.: 86915) vom 15. März 2018

[Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung Kanton Aargau \(GBW\)](#) vom 6. März 2007 (SAR 422.200)

[Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung Kanton Aargau \(VBW\)](#) vom 7. November 2007 (SAR 422.211)

Merkblätter und Informationen des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO zum [Jugendarbeitsschutz](#)

Arbeitssicherheit

Merkblatt [SUVA 44018.D](#) Hebe richtig - trage richtig

Dokument [EKAS 6290.d](#) «Unfall – kein Zufall!»

Merkblatt [SUVA 2869/23.D](#) Desinfektionsmittel ohne Nebenwirkungen anwenden

Merkblatt [SUVA 2869-18.D](#) Sicherer Umgang mit Arzneimitteln im Gesundheitswesen

Merkblatt [SUVA 2869/30.D](#) Verhütung blutübertragbarer Infektionen im Gesundheitswesen

Strahlenschutz

[Strahlenschutzgesetz](#)

[Strahlenschutzverordnung](#)

[Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung](#)

[Merkblätter:](#)

- Strahlenschutz – Empfehlungen für einen einheitlichen Umgang mit Patientenschutzmitteln in Arztpraxen und ambulanten Einrichtungen
- Keine Bleischürzen mehr in der Radiologie - Information für Patientinnen und Patienten

Links / Adressen / Kontakte

Organisation / Was	Webseite	Kontakt / Bemerkung
Aargauischer Ärzteverband, MPA-Sekretariat / ÜK-Unterricht	www.aargauer-aerzte.ch	Im Grund 12, 5405 Baden-Dättwil, Frau Carmen Senn Tel 056 484 70 90 E-Mail: aav-senn@hin.ch
Berufsschule Aarau / Berufsschule	www.bs-aarau.ch	Tellistrasse 58, 5000 Aarau Tel 062 832 36 36 E-Mail: info@bs-aarau.ch
Departement Bildung, Kultur und Sport, Kanton Aargau Berufsinspektorat, Lehrstellen	www.ag.ch	Bachstrasse 15, 5001 Aarau Tel 062 835 21 46 E-Mail: betriebliche-bildung@ag.ch
FMH - Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte	www.fmh.ch	Elfenstrasse 18, Postfach, 3000 Bern Tel. 031 359 11 11
Lehrstellennachweis (Lena) MPA-Lehrstellen oder Schnup- perlehrplätze	www.ag.ch/lena	Departement Bildung, Kultur und Sport Abteilung Berufsbildung und Mittel- schule Bachstrasse 15 5001 Aarau Tel 062 835 49 44 E-Mail: lena@ag.ch
MPA-Schweiz	www.mpaschweiz.ch	Webseite der FMH zur MPA-Ausbil- dung
Praxisstellen	www.praxisstellen.ch	
SBFI - Staatssekretariat für Bil- dung, Forschung und Innovation	www.sbf.admin.ch	
Berufsverband der MPAs SVA - Schweizerischer Verband Med. Praxis-Fachpersonen	www.sva.ch	Zentralsekretariat, Seftigenstrasse 310, 3084 Wabern, Tel 031 512 25 90 E-Mail: sekretariat@sva.ch